

Satzung

Des Versehrten Sport Vereines Rinteln e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen „Versehrten Sport Verein Rinteln von 1958 e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Rinteln. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgericht Stadthagen eingetragen, er wird im Nachfolgenden kurz „VSV“ genannt.

Der VSV ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen, des Behindertensportverbandes Niedersachsen und des Kreissportbundes Schaumburg.

Gegründet wurde der Verein am 28. August 1958.

§ 2

Zweck des VSV ist die Durchführung von Behinderten- und Versehrten Sport als Breiten-Reha- und Leistungssport sowie Funktionstraining entsprechend den jeweils geltenden Bestimmungen, Verordnungen und Vereinbarungen. Die Förderung der Integration zwischen behinderten und nicht behinderten Menschen und deren gemeinsame Ausübung von Sport.

Fernerhin will der VSV dazu beitragen, die durch die Behinderung bedingten körperlichen und seelischen Schwierigkeiten zu überwinden und das gegenseitige Verständnis zwischen behinderten und nicht behinderten Menschen zu fördern.

Der VSV ist parteipolitisch und religiös neutral.

Der VSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der VSV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des VSV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine Zuwendungen aus Mitteln des VSV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des VSV fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, sofern sie sich durch ihren Aufnahmeantrag zu den Bestrebungen und Zielen des VSV bekennt und sich zur Einhaltung der Satzung verpflichtet.

Minderjährige im Alter von sieben bis 18. Lebensjahr bedürfen zur Stellung eines Aufnahmeantrages der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter, für Kinder, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter gestellt. Die Aufnahme in den VSV ist durch Entgegennahme des schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand oder eines Bevollmächtigten des Vorstandes vollzogen.

In den Vorstand kann jedes geschäftsfähige, volljährige Mitglied gewählt werden. Dem Vorstand steht das Recht zu, Aufnahmeanträge durch Mehrheitsbeschluss abzulehnen, und zwar binnen 4 Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrages. Die Ablehnungsgründe sind dem Betreffenden mit der Ablehnung schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Personen, die sich besonders um den VSV verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, Vorstandsmitglieder können zu Ehrenvorstandsmitgliedern, Vorsitzende zu Ehrenvorsitzende gewählt werden.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder haben die gleichen Rechte wie Vereinsmitglieder, sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit. Ehrenvorsitzende können an Vorstandssitzungen beratend teilnehmen, sie haben kein Stimmrecht. Der Vorstand kann ihnen besondere Aufgaben übertragen und entsprechende Vollmachten erteilen.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, den VSV in geeigneter Weise zu fördern. Die fördernde Mitgliedschaft berechtigt nicht zur Ausübung des aktiven oder passiven Wahlrechts.

§ 5

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Streichung von der Mitgliederliste
- c) durch Ausschluss aus dem VSV
- d) durch Tod des Mitglieds

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung und Fristsetzung mit der Zahlung des Beitrages mit mehr als drei Monaten im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen des VSV gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem VSV ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht zu der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet hierüber in ihrer nächsten Versammlung endgültig.

Als gröblichen Verstoß gegen die Interessen des VSV gilt insbesondere die schuldhaftes Zuwiderhandlung gegen die Grundsätze dieser Satzung, insbesondere aber auch ein grober Verstoß gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft.

§ 6

Die Mitgliedschaft berechtigt:

- a) zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen
- b) zur Ausübung des Stimmrechts bei den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen, wobei nur Mitglieder über 18 Jahre stimmberechtigt sind.
- c) zur Teilnahme an den Übungsveranstaltungen des VSV unter Anleitung, Benutzung der Baulichkeiten, Räumlichkeiten, Geräte und Einrichtungen des VSV unter Beachtung der Nutzungsregeln.

Die Mitglieder des VSV sind vom Tage des wirksamen Eintritts an sportversichert.

§ 7

Die Mitgliedschaft verpflichtet:

- a) zur Einhaltung der Satzung des VSV und der Organisationen, denen der VSV angehört.
- b) zur Wahrung der Interessen und des Ansehens des VSV
- c) zur regelmäßigen fristgerechten Zahlung der Mitgliederbeiträge entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- d) Jede Anschriftenänderung und jede Kontoänderung ist dem Vorstand mitzuteilen.

§ 8

Organe des VSV sind:

- a) Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 9

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden (in)
- c) dem/der Schatzmeister (in)
- d) dem/der Schriftführer (in)

Der VSV wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, die Wahl für eine einjährige Amtszeit ist möglich, wenn dies von Seiten des/der Kandidaten (in) oder von Seiten des Vorstandes beantragt wird. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, die Übertragung des Stimmrechts an ein anderes Vorstandsmitglied ist nicht zulässig.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand führt den VSV, deren laufende Geschäfte, ihm obliegt die Verwaltung und Verwendungen der Mittel des VSV sowie des Vereinsvermögens.

Über die Einnahmen und Ausgaben führt der/die Schatzmeister (in) entsprechende Bücher.

§ 10

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Gerätewart (in)
- b) der Frauenwartin
- c) dem/der Sport- und Spielwart (in)

Dem Vorstand steht das Recht zu, für die einzelnen Sportarten, bzw. für bestimmte Aufgaben Fachwarte und Übungsleiter auf Zeit zu berufen.

Der erweiterte Vorstand ist beratend tätig. Dem Vorstand steht das Recht zu, den erweiterten Vorstand oder einzelne Mitglieder des erweiterten Vorstandes zu seinen Sitzungen hinzuzuziehen und bestimmte Aufgaben zu übertragen.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, die Wahl für eine einjährige Amtszeit ist möglich, wenn dies von Seiten des/der Kandidaten (in) oder von Seiten des Vorstandes beantragt, bzw. gewünscht wird.

Im erweiterten Vorstand können mehrere Positionen durch eine Person besetzt werden.

§ 11

Ehrenamtszuschale

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf kann aber im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz durch den Vorstand beschlossen werden. Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

§ 12

Die alljährlich stattfindende Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes
- c) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern (innen)
- d) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und dessen Entlastung

- e) Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und deren Fälligkeitstermine
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten oder ihr nach der Satzung übertragenen Aufgaben und Angelegenheiten
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des VSV

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich, möglichst im ersten Viertel des Jahres durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiter (in) hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit. Solche Anträge sind schriftlich zu stellen und zu begründen.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 20% der Stimmberechtigten dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende, ist diese (r) verhindert, die/der zweite Vorsitzende, sind beide verhindert, des älteste Vorstandsmitglied.

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, Vertretung ist unzulässig.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Handelt es sich um die Wahl des Vorstandes, so entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Über die Mitgliederversammlung ist ein vom dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter (in) und von dem/der Schriftführer (in) oder von der Versammlung gewählten Protokollführer (in) zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll liegt zur Einsicht für alle Mitglieder bei der nächsten Mitgliederversammlung aus.

§ 13

Der Vorstand beruft einen oder mehrere Sportärzte, die dem Vorstand bzw. dem VSV für die Durchführung des Sportes, insbesondere für die Durchführung des Wettkampfs-, Breiten- und Rehasportes aktiv und beratend zur Seite stehen.

§ 14

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 15

Für die Auflösung des VSV ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen.

Bei Auflösung des VSV oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks darf das Vermögen des VSV nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Um diesen Zweck zu erfüllen, wird bestimmt, dass das Vermögen des VSV im Falle der Auflösung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks der Stadt Rinteln zufällt, die es ausschließlich und unmittelbar, und zwar zweckgebunden, für steuerbegünstigte Zwecke des Sportes zu verwenden hat.

§ 16

Soweit infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Satzungsergänzung bzw.-änderung erforderlich werden sollte, ist der Vorstand berechtigt und bevollmächtigt, diese Satzungsänderung zu beschließen und bei Registergericht anzumelden.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 28.02.2015 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Auf Verlangen des Finanzamtes Stadthagen wurde eine Satzungsänderung im Mai 1997 durchgeführt, um die Anerkennung als „gemeinnütziger Verein“ zu erhalten.

Diese Satzungsänderung ist in der Satzung enthalten.

Rinteln, den 28.02.2015